BStU
000166

hervorgerufen sein könnte als durch die wahrheitsgemäße Widerspiegelung des in den Aussagen "abgebildeten" Sachverhalts.

Gegengründe, die hier regelmäßig ausgeschlossen werden müssen, sind insbesondere, daß die Übereinstimmung durch

a) Instruierungen zum Aussageverhalten bei Konfrontationen mit den Sicherheitsorganen der DDR oder durch vorherige diesbezügliche Absprachen der Aussagenden

b) die Kenntnis von entsprechenden Veröffentlichungen oder anderen nicht auf eigenem Erleben beruhenden Darstellungen (z. B. Veröffentlichungen in Massenmedien, belletristische Literatur, Dokumentationen, Berichte gemeinsamer Bekannter)

c) die durchgeführten Untersuchungshandlungen oder den Verlauf derselben (z. B. Anwesenheit am Tatort nach der Tat, Vermittlung von Täterwissen durch Fragestellungen und Vorhalte des Untersuchungsführers)

d) objektive Bedingungen der Wahrnehmung, die zu Wahrnehmungsfehlern führen mußten

hervorgerufen wurde.

KOPIE

Es läßt sich zusammenfassen:

> Wenn der Umfang und die Details der Übereinstimmung zweier Aussagen über einen bestimmten Sachverhalt unter Einbeziehung der Art und Weise ihres Zustandekommens nur dadurch erklärt werden kann, daß beide Aussagen den objektiven Sachverhalt wahrheitsgemäß widerspiegeln - für eine andere Erklärungsmöglichkeit existierieren keine Beweisgründe (Gegengründe) -, dann ist der Wahrheitswert des übereinstimmenden Informationsgehalts beider Aussagen mit Gewißheit festgestellt.